

15. Können religiöse Versammlungsräume in Gewerbe- und Industriegebieten errichtet werden?

Es gibt in Österreich zahlreiche religiöse Versammlungsräume (von zur Gänze religiös genutzten Gebäuden bis hin zu als Gebetsräume genutzten Räumlichkeiten), welche sich in Gewerbe- bzw. Industriegebieten befinden.

Dabei eignen sich religiöse Versammlungsräume u.a. aus folgenden Gründen nur sehr beschränkt bis gar nicht für Gewerbe- und Industriegebiete:

→ Einrichtungen für kulturelle bzw. religiöse Bedürfnisse der BewohnerInnen in ihren Wohngebieten sollten in deren Nachbarschaft als lokale Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

→ Misch- und Kerngebiete eignen sich für religiös genutzte Räumlichkeiten, welche über bestimmte enggefaste Gebiete hinausgehende überörtliche religiöse Bedürfnisse befriedigen können.

→ Gewerbe- und Industriegebiete sind teilweise zu weit entfernt von den Wohnbereichen der NutzerInnen religiöser Versammlungsräume und somit nur mit größerem verkehrstechnischem Aufwand erreichbar (damit verbunden auch Verkehrsbelastungen in jenen Wohngebieten, aus welchen die BewohnerInnen kommen).

→ Gewerbe- und Industriegebiete sind vorgesehen für Betriebe, welche sich störend auf ihre Nachbarschaft auswirken können. Um Nutzungskonflikte hintan zu halten, werden Wohnnutzungen daher in diesen Bereichen sehr restriktiv behandelt.

→ Ebenso wie bei Wohnnutzungen ein erhöhter Schutz vor störenden Umgebungsfaktoren nötig ist, ist auch die Religionsausübung in religiösen Versammlungsräumen besonders geschützt vor störenden Umgebungseinflüssen. Auch hier könnte es daher zu Nachbarschaftsproblemen kommen bzw. Nutzungskonflikten, wenn etwa die BetreiberInnen religiöser Versammlungsräume ihre Rechte hinsichtlich einer ungestörten Religionsausübung aufgrund der bestehenden Flächenwidmung nicht wahrnehmen könnten.

Obwohl mehrere Gründe gegen religiöse Versammlungsräume in Industrie- und Gewerbegebieten sprechen, gibt es immer wieder - sowohl von BetreiberInnenseite als auch von NachbarInnen und politischen VertreterInnen -

den Wunsch, religiöse Versammlungsräume in diese dafür ungeeigneten Gebiete zu verlagern:

Beweggründe für Betreiber sind u.a.:

- Im Falle expandierender religiöser Gemeinschaften mit begrenzten finanziellen Möglichkeiten geht es um das Finden geeigneter Möglichkeiten. Diese sollten eine gewisse Größe haben und günstig sein. Notwendige größere Umbauten sind aufgrund der Bereitschaft zu freiwilligen Arbeitsleistungen der Gläubigen und oft vorhandener handwerklicher Kompetenzen eher bewerkstelligbar als Grundstückkäufe und durch außenstehende Unternehmen durchgeführte Neubauten. Daher erweisen sich leerstehende Räumlichkeiten mit Vornutzungen im Bereich Gewerbe und Industrie (Lagerräume, Fabriken, Hallen, Werkstätten etc.) als attraktiv. Eine Standortsicherung durch Eigentumbildung wird aufgrund der hohen Investitionen bevorzugt.
- Aufgrund der NutzerInnenstruktur und deren Mobilitätsverhalten scheint häufig ein erhöhter Bedarf an Autoabstellplätzen notwendig.
- Für geplante Gruppenaktivitäten im Freien ist ein gewisser Anteil an Freifläche von Vorteil.
- Aufgrund der Art der Aktivitäten (auch im Freien), der höheren NutzerInnenfrequenz, dem dadurch erhöhten Verkehrsaufkommen, einer eventuell lärmintensiveren Art der Religionsausübung und teilweise aufgrund der von „gewohnten“ Zeiten abweichenden Nutzungsintervallen (z.B. im Sommer öfters in den Abendstunden) wird zur präventiven Vermeidung von Konflikten mit NachbarInnen ein Standort ohne bzw. mit wenig Wohnnutzung bevorzugt.
- Störungen durch umgebende Gewerbe- oder Industriebetriebe sowie Verkehrslärm (Bahnlinien, Autobahnen, ...) werden dabei in Kauf genommen.
- Ebenfalls wird auf diese Art möglichen Anfeindungen aufgrund der Art der Religionsausübung und/oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gemeinschaft und/oder der Herkunft aus dem Weg gegangen.

Diese Betreiberwünsche haben auch für Kommunen vordergründig den Vorteil, dass mögliche Nutzungskonflikte mit NachbarInnen vermieden werden könnten. Auch könnte so teilweise bereits reflexartigen Protesten

gegen religiöse Versammlungsräume gewisser Betreibergruppen der Wind aus den Segeln genommen werden.

Hierzu ist jedoch anzumerken, dass Gemeinden bei der Erstellung des Flächenwidmungsplans die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der religiösen Neutralität zu beachten haben. Eine pauschale Annahme, dass die Religionsausübung bestimmter religiöser Gemeinschaften als unverträglich(er) angenommen bzw. per se damit Nutzungskonflikte in Verbindung gebracht werden, würde diese Neutralität wohl verletzen. Es wäre daher unzulässig, bestimmte Religionsgemeinschaften in Industrie- oder Gewerbegebiete zu verweisen.¹

Eine überproportionale Häufung von religiösen Versammlungsräumen bestimmter religiöser Gruppen an Randlagen oder in Gebieten², wo es kaum zu Begegnungen mit Nicht- oder Andersgläubigen/Mitgliedern weiterer religiöser Gruppen kommen kann, hätte wohl ähnliche Effekte wie so genannte „Hinterhofmoscheen“. Ohne ein sichtbares, inkludierendes Zusammenleben wird es zu keiner Gewöhnung an bisher Ungewohntes kommen. Ohne diese oft notwendige gegenseitige Gewöhnungsphase etwa in Wohngebieten wird religiöse Vielfalt durch religiöse Versammlungsräume unterschiedlichster religiöser Ausrichtungen jedoch weiterhin fremd bleiben und damit desintegrativ wahrgenommen werden können.

Betreffende Gesetze:

¹ Vgl. Wolfgang Wieshaider: Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts, S. 142 (2003)

² Erst 2010 wurde folgende Bestimmung in der Gewerbeordnung aufgehoben (§77 (9) durch BGBl. I Nr. 111/2010, vgl.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517>): „Stadtkern- oder Ortskerngebiet sind jene Ortsbereiche oder Flächen mit Ausrichtung auf das örtliche bzw überörtliche Verkehrsnetz, die eine überwiegend zusammenhängende Verbauung mit öffentlichen Bauten, Gebäuden, die der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit dienen, Gebäuden für Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Bauten des Tourismus, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Wohngebäuden sowie Gebäuden, die der Religionsausübung gewidmet sind, aufweisen.“

(http://www.ris.bka.gv.at/JudikaturEntscheidung.wxe?Abfrage=Uvs&Dokumentnummer=JUT_TI_20041118_1601110_04_00)

Tirol:**Kundmachung der Landesregierung vom 28. Juni 2011 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006**

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000474>

§ 39

Gewerbe- und Industriegebiet

(1) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen errichtet werden:

- a) Gebäude für Gewerbebetriebe mit Ausnahme von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen,
- b) Gebäude für Industriebetriebe,
- c) betriebstechnisch notwendige Wohnungen,
- d) Gebäude für Veranstaltungs- und Vergnügungsstätten, wie Theater, Kinos und dergleichen,
- e) Gebäude für Einrichtungen, die der Versorgung oder den sozialen Bedürfnissen der Personen, die sich im Gewerbe- und Industriegebiet aufhalten, dienen.

(2) Für das Gewerbe- und Industriegebiet oder für Teile davon kann festgelegt werden, dass nur bestimmte Arten von Betrieben zulässig oder bestimmte Arten von Betrieben nicht zulässig sind, soweit dies erforderlich ist, um

- a) Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, hintanzuhalten,
- b) Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen im Verhältnis zu anderweitig gewidmeten Gebieten oder zwischen betrieblichen Tätigkeiten innerhalb des betreffenden Gebietes hintanzuhalten,
- c) eine den örtlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende sparsame und zweckmäßige Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten,
- d) schwerwiegende Belastungen der Bevölkerung durch den Verkehr oder eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Verkehrserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Verkehrsflächen durch Betriebe mit erheblichem Verkehrsaufkommen hintanzuhalten,
- e) eine Überlastung oder im Hinblick auf die sonstigen Erschließungserfordernisse unverhältnismäßige Belastung von Einrichtungen zur Wasserversorgung, Energieversorgung oder Abwasserbeseitigung durch Betriebe mit erheblichem Wasser- oder Energieverbrauch oder Abwasseranfall hintanzuhalten.

(3) Im Gewerbe- und Industriegebiet dürfen Gebäude für Anlagen von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e nur errichtet werden, wenn dies durch eine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt worden ist. Solche Festlegungen dürfen nur im Einklang mit den im Abs. 2 genannten Interessen und unter Bedachtnahme auf § 37 Abs. 3 dritter Satz getroffen werden.

(...)

(5) Bestehen auf Grundflächen im Gewerbe- und Industriegebiet rechtmäßig bereits Wohnungen, die nicht unter Abs. 1 lit. c fallen, so sind auch Bauvorhaben zulässig, durch die die Baumasse der zu Wohnzwecken genutzten Gebäude oder Gebäudeteile um insgesamt nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch um 300 m³, vergrößert wird.

Steiermark:**Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG**

http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LRST_8000_002

§ 30

Baugebiete

(1) Als Baugebiete kommen in Betracht:

(...)

4. Gewerbegebiete, das sind Flächen, die für Betriebe und Anlagen aller Art, Verwaltungsgebäude, Handelsbetriebe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und die für die Aufrechterhaltung von

Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, bestimmt sind. Diese Nutzungen dürfen keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen. In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig; davon ausgenommen sind Möbel, Einrichtungen, Kraftfahrzeug, Maschinen, Baustoffhandelsbetriebe und Gartencenter sowie jene Handelsbetriebe, die an diesem Standort ihre Waren selbst erzeugen, wobei nach Maßgabe des örtlichen Entwicklungskonzeptes die Errichtung von Handelsbetrieben auch ausgeschlossen werden kann.

5. a) Industriegebiet 1, das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch betriebliche Schulungseinrichtungen, Forschungseinrichtungen (z.B. Technologiezentren), Verwaltungs- und Geschäftsgebäude oder die für die Aufrechterhaltung von Betrieben und Anlagen betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine bauliche Einheit bilden, errichtet werden können,

b) Industriegebiet 2, das sind Flächen, die nicht unter lit. a fallen und als Standortvorsorge für die Entwicklung einerleistungsfähigen Wirtschaft auch für Betriebe und Anlagen bestimmt sind, welche in Abhängigkeit von ihren charakteristischen Nutzungsmerkmalen besondere Standortanforderungen aufweisen, denen in anderen Baugebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes nicht hinreichend entsprochen werden kann.

In diesen Gebieten ist die Errichtung und Nutzung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden, in denen Handelsbetriebe untergebracht werden, unzulässig, ausgenommen

a) für den Verkauf von Waren oder deren Einzelteilen, die in der betreffenden Betriebsstätte erzeugt oder zu deren Fertigstellung verwendet werden,

b) für den Verkauf von Waren, die überwiegend an diesem Betriebsstandort konsumiert werden,

c) für den Handel mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustoffen sowie Gärtnereien gemäß § 31 Abs. 4 Z. 1,

d) für Auslieferungslager ohne Verkaufsfläche gemäß § 31 Abs. 4 Z. 2 und

e) für Messen und Märkte.